



Bundesministerium für Gesundheit

**Bekanntmachung
des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen
zur Ermittlung der in der Selbsthilfe tätigen Verbände
der Menschen mit Behinderungen, der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen und
vergleichbar Nahestehenden
gemäß § 45d Absatz 4 Satz 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch
– Bitte um Meldung –**

Vom 27. Januar 2026

Zum Auf- und Ausbau und zur Unterstützung von Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen, die sich die Unterstützung von Pflegebedürftigen sowie von deren Angehörigen und vergleichbar Nahestehenden zum Ziel gesetzt haben, werden Fördermittel der sozialen Pflegeversicherung und der privaten Pflege-Pflichtversicherung zur Verfügung gestellt. Die Förderung für bundesweite Tätigkeiten und Strukturen von Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen sowie für Gründungszuschüsse für neue Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen ist unmittelbar beim Spitzenverband Bund der Pflegekassen (GKV-Spitzenverband) zu beantragen. Zur Vergabe der Fördermittel kann der GKV-Spitzenverband gemeinsam mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. Kriterien beschließen, um eine sachgerechte Verteilung der Fördermittel zu gewährleisten.

§ 45d Absatz 4 Satz 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) sieht vor, dass im Rahmen der Entwicklung der Kriterien zur Vergabe der Fördermittel die in der Selbsthilfe tätigen Verbände der Menschen mit Behinderungen, der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen und vergleichbar Nahestehenden zu beteiligen sind.

Die in der Selbsthilfe tätigen Verbände der Menschen mit Behinderungen, der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen und vergleichbar Nahestehenden werden im Gesetz nicht namentlich benannt. Daher bittet der GKV-Spitzenverband diejenigen Organisationen, die davon ausgehen ein Verband im Sinne des § 45d Absatz 4 Satz 6 SGB XI zu sein, sich beim GKV-Spitzenverband zu melden.

Die Eigenschaft eines in der Selbsthilfe tätigen Verbandes im Sinne des § 45d Absatz 4 Satz 6 SGB XI soll insbesondere durch Vorlage der folgenden Dokumente belegt werden:

- Satzung, aus der sich der Schwerpunkt „Unterstützung von Pflegebedürftigen im Sinne des § 14 SGB XI sowie von deren Angehörigen und vergleichbar Nahestehenden“ der Tätigkeit des Verbandes ergibt
- schriftliche Darlegung der bereits durchgeführten Tätigkeiten des Verbandes im Bereich der Selbsthilfe zur Unterstützung von Pflegebedürftigen im Sinne des § 14 SGB XI sowie von deren Angehörigen und vergleichbar Nahestehenden
- Nachweis, dass es sich um einen auf Bundesebene und bundesweit tätigen Verband handelt
- Bestätigung, dass gemeinnützige Zwecke verfolgt und die demokratischen Grundsätze eingehalten werden.

Damit eine Beteiligung an der Erarbeitung der Kriterien zur Vergabe der Fördermittel erfolgen kann, ist die Meldung des Verbandes im Sinne des § 45d Absatz 4 Satz 6 SGB XI unter Einreichung der genannten Unterlagen

bis zum 9. März 2026

beim GKV-Spitzenverband – nach Möglichkeit in elektronischer Form per E-Mail – einzureichen:

GKV-Spitzenverband
Selbsthilfeförderung
Reinhardtstraße 28
10117 Berlin
E-Mail: selbsthilfefoerderung_45dSGBXI@gkv-spitzenverband.de

Der GKV-Spitzenverband wird die nach den rechtlichen und tatsächlichen Kriterien in der Selbsthilfe tätigen Verbände der Menschen mit Behinderungen, der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen und vergleichbar Nahestehenden zu gebener Zeit an der Erarbeitung der Kriterien zur Vergabe der Fördermittel beteiligen.

Berlin, den 27. Januar 2026

GKV-Spitzenverband
Im Auftrag
Dr. Antje Schwinger